

Kukmirn, am 29.10.2024

Kundmachung

betreffend die Ausschreibung und Durchführung der Landtagswahl 2025 gemäß den §§ 1 Abs. 4 und 5 Abs. 3 der Landtagswahlordnung 1995, LGBl. Nr. 4/1996 i.d.g.F.,

I. Verordnung

der Burgenländischen Landesregierung vom 07.10.2024 über die Ausschreibung der Wahl des Burgenländischen Landtages (Landtagswahl 2025).

Auf Grund des Art. 13 Abs. 1 und 2 des Landes-Verfassungsgesetzes über die Verfassung des Burgenlandes - L-VG, LGBl. Nr. 42/1981, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 64/2014, sowie des § 1 Abs. 2 und 3 der Landtagswahlordnung 1995 - LTWO 1995, LGBl. Nr. 4/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2024, wird verordnet:

§ 1

Die Wahl des Burgenländischen Landtages wird ausgeschrieben.

§ 2

Als Wahltag wird der 19. Jänner 2025 festgesetzt.

§ 3

Als Stichtag wird der 29. Oktober 2024 bestimmt.

Für die Landesregierung:

Die Landesrätin:

Mag. Astrid Eisenkopf

II.

Wahlrecht und Wählbarkeit

1. Wahlberechtigt zur Wahl des Landtages sind nach § 20 Abs. 1 LTWO 1995 alle Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, am Wahltag (19. Jänner 2025) das 16. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in einer Gemeinde des Burgenlandes ihren Wohnsitz im Sinne des § 24 LTWO 1995 haben.
2. Das Gericht kann eine Person unter Zugrundelegung der Umstände des Einzelfalls vom Wahlrecht zum Landtag ausschließen, wenn diese durch ein inländisches Gericht wegen bestimmter strafbarer Handlungen zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder einer sonstigen mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer nicht bedingt vorgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Ausschluss beginnt mit Rechtskraft des Urteils und endet, sobald die Strafe vollstreckt und die mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so endet der Ausschluss mit der Rechtskraft des Urteils.
3. Wählbar sind nach § 22 LTWO 1995 alle Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, am Wahltag (19. Jänner 2025) das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht oder von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen sind und in einer Gemeinde des Burgenlandes ihren Wohnsitz im Sinne des § 24 LTWO 1995 haben.

III.

Wahlsprengel und Wahlbehörden

1. Zur Durchführung und Leitung der Wahl sind die Wahlbehörden berufen.
In der Gemeinde wird eine Gemeindewahlbehörde gebildet. Sie besteht aus dem Bürgermeister oder einem von ihm zu bestellenden ständigen Vertreter als Vorsitzenden und Gemeindewahlleiter.
Der Gemeindewahlbehörde gehören außerdem sechs Beisitzer an.
2. Das Gemeindegebiet wird in **4 Wahlsprengel** eingeteilt, und zwar:
 - a) **Wahlsprengel 1 *)** **Kukmirn**
 - b) **Wahlsprengel 2 *)** **Neusiedl**
 - c) **Wahlsprengel 3 *)** **Limbach**
 - d) **Wahlsprengel 4 *)** **Eisenhüttl**

Für jeden Wahlsprengel wird eine Sprengelwahlbehörde gebildet. Sie besteht aus dem vom Bürgermeister zu bestellenden Vorsitzenden als Sprengelwahlleiter und drei Beisitzern.

3. Für die Gemeinde wird am Wahltag zumindest eine Sonderwahlbehörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 LTWO 1995 gebildet. Der Tätigkeitsbereich der Sonderwahlbehörde umfasst das gesamte Gemeindegebiet/folgende Gemeindeteile:

Bezeichnung der Sonderwahlbehörde(n):

Tätigkeitsbereich:

Sonderwahlbehörde – Fliegende Wahlbehörde

Marktgemeinde Kukmirn

Die Sonderwahlbehörde besteht aus dem vom Bürgermeister zu bestellenden Vorsitzenden als Sonderwahlleiter und drei Beisitzern.

4. Für die Gemeinde wird für die Ausübung des Wahlrechtes am vorgezogenen Wahltag zumindest eine Sonderwahlbehörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 LTWO 1995 gebildet. Der Tätigkeitsbereich der Sonderwahlbehörde umfasst das gesamte Gemeindegebiet/ folgende Gemeindeteile:

Bezeichnung der Sonderwahlbehörde(n):

Tätigkeitsbereich:

Sonderwahlbehörde – Vorgezogener Wahltag

Marktgemeinde Kukmirn

Die Sonderwahlbehörde besteht aus dem vom Bürgermeister zu bestellenden Vorsitzenden als Sonderwahlleiter und drei Beisitzern.

5. Die Beisitzer (Ersatzbeisitzer) der Wahlbehörden werden aufgrund von Vorschlägen der wahlwerbenden Parteien vom Bezirkswahlleiter berufen.
Die Parteien haben ihre diesbezüglichen Vorschläge spätestens am 10. Tag nach dem Stichtag, also spätestens am 08. November 2024, an den Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde (Bezirkswahlleiter) zu erstatten.

IV. Abschriften des Wählerverzeichnisses

Die im Landtag vertretenen Parteien sowie andere Parteien, die sich an der Wahlwerbung beteiligen wollen und einen Ausdruck des Wählerverzeichnisses wünschen, haben ihr Verlangen **spätestens am 06. November 2024** bei der Gemeinde vorzubringen. Die Anmeldung verpflichtet zur Bezahlung von zunächst der Hälfte der voraussichtlichen Kosten. Der Rest ist beim Bezug der Ausdrucke zu entrichten. Unter den gleichen Bedingungen werden auch allfällige Nachträge zum Wählerverzeichnis ausgefolgt.

Der Bürgermeister:

Kundmachung an der Amtstafel
angeschlagen am: 29.10.2024
abgenommen am: 20.01.2025

